



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*

über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurden beim Landkreis Cloppenburg Unterlagen zur UVP-Vorprüfung eingereicht. Gem. § 2 Anlage 1 Nr. 5 NUVPG und § 7 Anlage 1 Nr. 13.8.1 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Eine UVP-Pflicht konnte nicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Fahrbahnverbreiterung im Zuge der K 155 (Großenging - Ermke) Abs. 10, Stat. 0+000 – Stat. 3+449
Rechtsgrundlage:	NStrG
Vorhabenstandort:	K 155 zwischen L 834 (Lastruper Straße) und K 357 (Linderner Straße), Gemeinden Molbergen und Lindern

Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen

Az.: 6612-155-2022.1/1.1

federführendes Amt: Planungsamt (Amt 61)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Es ist der Ausbau der K 155 zwischen den Ortschaften Ermke und Großenging von derzeit ca. 5,5 m auf 6 m Breite auf einer Länge von ca. 3,45 km geplant. Daneben soll auf einer Länge von ca. 1,35 km der vorhandene Radweg ausgebaut und um ca. 2,1 km verlängert werden. Im Zuge des Ausbaus sind die Verlegung von Gräben, die Verrohrung von Gräben, die Verlängerung von Durchlässen und der Neubau der Brücke über die Südradde beabsichtigt. Das Gesamtvorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren dieser Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können sich anlagebedingt durch das veränderte Orts- und Landschaftsbild und damit die Erholungsfunktion und das Naturerlebnis aufgrund der breiteren Straßentrasse mit verringertem Baumbestand und Schutzplanken ergeben. Betriebsbedingt werden seitens des Antragstellers kein zusätzlicher Fahrzeugverkehr und damit auch keine darüber hinausgehenden Immissionen erwartet.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch die Überplanung von Bäumen (voraussichtlich ca. 89 Stck.), Wallhecke (ca. 130 m) und Gräben beeinträchtigt. Durch die Wahl der Ausbauseite und abschnittswisen Bau des Radweges hinter den vorhandenen Gehölzstrukturen und die Errichtung von Leitschutzplanken werden Auswirkungen auf dieses Schutzgut minimiert. So wird auch eine Inanspruchnahme und Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes bzw. Landschaftsschutzgebietes (LSG CLP 50 Südradde) vermieden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden nicht prognostiziert. Oberflächenwasser wird weiterhin in den zu verlagernden Mulden und Straßenseitengräben versickert bzw. abgeleitet.

Die Überbauung von bisherigen Gehölzstandorten, Gräben oder landwirtschaftlich genutzter Fläche verursacht eine nachhaltige Veränderung des Bodenaufbaus und ist insbesondere in Bereich der Südradde mit Niedermoorboden erheblich. In weiten Teil ist aufgrund des bestehenden Straßenkörpers ein bereits anthropogen veränderter Bodenaufbau betroffen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme insgesamt, der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, im Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 03.02.2023

Im Auftrage
Meiners

***Fundstellen**

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in der derzeit gültigen Fassung.
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.